
Generelles Lotterie-Reglement für gedruckte Lose der Swisslos Interkantonalen Landeslotterie

Gültig ab dem 1. Januar 2019

SWISSLOS



Generelles Lotterie-Reglement für gedruckte Lose der Swisslos Interkantonalen Landeslotterie

Dieses Reglement gilt für die gedruckten Lose der Swisslos Interkantonale Landeslotterie, im Folgenden Swisslos genannt.

Allgemeines

Art. 1

Die Swisslos, der die Kantone Aargau, Appenzell-Ausserrhoden, Appenzell-Innerrhoden, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Bern, Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Thurgau, Uri, Zug und Zürich sowie das Fürstentum Liechtenstein angeschlossen sind, führt Lotterien mit gedruckten Losen durch. Der Reinertrag aus diesen Lotterien wird unter den beteiligten Kantonen gemäss den Statuten der Swisslos verteilt.

Art. 2

Die Swisslos verfügt über die notwendigen Bewilligungen für die Durchführung der Lotterien gemäss dem Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 sowie den entsprechenden interkantonalen kantonalen Lotterievorschriften.

Art. 3

Der Vertrieb der Lose erfolgt ausschliesslich durch die Swisslos. Die Swisslos unterhält dazu ein Netz von autorisierten Verkaufsstellen. Der Handel mit Losen ist Dritten untersagt.

Art. 4

Die Lose werden verschlossen verkauft. Alle Lotterien sind mit Buchstaben und/oder Ziffern so bezeichnet, dass sie eindeutig und unzweifelhaft bestimmt werden können.

Art. 5

Dieses Reglement und die Reglemente der einzelnen Lotterien werden auf www.swisslos.ch veröffentlicht oder können bei Swisslos, Postfach, 4002 Basel, bezogen werden. Bei Unklarheiten bezüglich Losen sind dieses Reglement sowie die Reglemente der einzelnen Lotterien massgeblich. Mit dem Kauf des Loses akzeptiert der Loskäufer das Lotterie-Reglement sowie die Reglemente der einzelnen Lotterien als allein massgeblich.

Art. 6

Die Swisslos führt die Ziehungen unter Aufsicht der Lotterie- und Wettkommission (Comlot) oder einer von der Comlot beauftragten Aufsichtsbehörde durch.

Einlösung der Lose

Art. 7

Die Verfallsfrist der Lose beträgt mindestens sechs Monate seit der Ziehung. Die Einlösefrist für sämtliche Gewinne beträgt sechs Monate vom letzten Verkaufstag an gerechnet. Der letzte Verkaufstag ist auf den Losen aufgedruckt.

Art. 8

Geldgewinne bis zu einem Betrag von Fr. 200.– werden gegen Abgabe der entsprechenden Gewinnlose in bar ausbezahlt. Sie können direkt bei der Losverkaufsstelle ausbezahlt oder bei der Swisslos eingelöst werden.

Gewinnlose über Fr. 200.– werden von der Swisslos Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, 4052 Basel (Postadresse: Postfach 4002 Basel) entgegengenommen und durch die Swisslos ausbezahlt. Für die Auszahlung bzw. Einlösung von solchen Gewinnen muss der Teilnehmer Name und Vorname, genaue Adresse

sowie eine auf seinen Namen lautende Zahlungsverbindung angeben.

Bei Gewinnen ab Fr. 10'000.– muss sich der Teilnehmer zusätzlich zu Name, Vorname und Wohnsitzadresse auch mit Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit identifizieren und bestätigen, dass er die am Gewinn wirtschaftlich berechnete Person ist. Eine Auszahlung kann erst erfolgen, nachdem diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Gewinne über Fr. 1'000'000.– sind verrechnungs- und einkommenssteuerpflichtig.

Beispiele:

- Gewinn von Fr. 1'000'000.–: verrechnungs- und einkommenssteuerfrei
- Gewinn über Fr. 1'050'000.–:
 - Davon Fr. 1'000'000.– verrechnungs- und einkommenssteuerfrei
 - Davon Fr. 50'000.– verrechnungs- und einkommenssteuerpflichtig

Bei der Auszahlung von Gewinnbeträgen über Fr. 1'000'000.– wird die Verrechnungssteuer von 35% abgezogen. Für den verrechnungssteuerpflichtigen Anteil eines Gewinns erhält der Teilnehmer einen Verrechnungssteuerausweis.

Teilnehmer unter dem erforderlichen Mindestalter haben weder Anspruch auf Rückerstattung ihrer Einsätze noch auf Auszahlung von Spielgewinnen.

Art. 9

Für Naturalgewinne wird der entsprechende Bezugsschein ausgehändigt. Die Swisslos übernimmt keine Gewähr für den Bestand der Bezugsscheine. Die Sach- und Rechtsgewährleistung für die Naturalgewinne durch die Swisslos ist generell ausgeschlossen.

Art. 10

Nicht oder verspätet zur Einlösung vorgewiesene Gewinne verfallen zugunsten des Lotteriezweckes.

Art. 11

Der Besitzer (Inhaber) eines Gewinnloses gilt gegenüber der Losverkaufsstelle sowie der Swisslos als dessen rechtmässiger Eigentümer und Gewinner. Verlorengegangene sowie beschädigte oder zerrissene Lose, deren Gewinn nicht einwandfrei feststellbar ist, werden nicht anerkannt.

Art. 12

Lose mit der Möglichkeit zur Teilnahme an einem Zusatzspiel sind zur entsprechenden Zusatzverlosung einzusenden. Die Einsender erklären sich mit den entsprechenden Spielreglementen einverstanden. Nicht oder ungenügend frankierte Einsendungen werden von der Verlosung ausgeschlossen.

Rechtsweg und Gerichtsstand

Art. 13

Für die Swisslos ist das Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt ausschliesslicher Gerichtsstand.

Dieses Reglement gilt ab 1. Januar 2019. Auf diesen Zeitpunkt hin verlieren sämtliche früher erlassenen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Swisslos Interkantonale Landeslotterie

Lange Gasse 20, Postfach, CH-4002 Basel T 0848 877 855, F 0848 877 856, info@swisslos.ch, www.swisslos.ch

